



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/4567

A02, A17

Ursula Heinen-Esser
20.01.2021

Seite 1 von 1

Aktenzeichen IV-8-21 08
bei Antwort bitte angeben
Witzke

Manfred.Witzke@mulnv.nrw.de

Telefon 0211 4566-419
Telefax 0211 4566-946

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes
Sitzung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen vom 11.12.2020

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit übersende ich Ihnen die Beantwortung der mündlichen Fragen aus der Sitzung des AHKBW vom 11.12.2020 zur Novellierung des Landeswassergesetzes mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder der Ausschüsse für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen sowie für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Heinen-Esser

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



**Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Sitzung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und
Wohnen des Landtags Nordrhein-Westfalen
vom 11.12.2020

Schriftlicher Bericht

Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes

In der Sitzung des AHKBW vom 11.12.2020 sind zur Novellierung des Landeswassergesetzes nachfolgende Fragen gestellt worden, die wie folgt beantwortet werden:

1. Wie sieht konkret die Darlegung der Kausalität bei § 89 Wasserhaushaltsgesetz zur Geltendmachung des Anspruchs des Ersatzberechtigten aus?

Ein Schadensersatzanspruch nach § 89 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) setzt einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Handlung i.S.d. § 89 Abs. 1 WHG und dem Schaden voraus. Für den Ursachenzusammenhang ist grundsätzlich beweispflichtig, wer den Anspruch erhebt. Das WHG regelt die Darlegung des Beweises nicht, es gibt also z.B. keine gesetzliche Vermutung für die Verursachung.

2. Wie ist gewährleistet, dass die kürzlich ergangene Rechtsprechung des EuGH zum Verschlechterungsverbot bei der aktuellen Novelle des Landeswassergesetzes berücksichtigt wird?

Das Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist wie alle ihre Vorgaben seit 2005 u.a. durch die §§ 27-31 und 47 WHG umgesetzt worden. Das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) verweist an verschiedenen Stellen (u.a. §§ 66, 71, 73 und 74) auf die Bewirtschaftungsziele und damit auch das Verschlechterungsverbot. Das Verschlechterungsverbot verbietet eine Verschlechterung des Zustandes von oberirdischen Gewässern und des Grundwassers. Damit stellt sich im Vollzug die Frage, wann eine negative Veränderung des Zustands rechtlich als eine Verschlechterung zu qualifizieren und damit verboten ist.

Die kürzlich ergangene Rechtsprechung des EuGH zum Verschlechterungsverbot beim Grundwasser (Urteil vom 28.05.2020, Aktenzeichen C535/18; darauf basierend Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30.11.2020, Aktenzeichen 9 A 5.20) löst keinen Anpassungsbedarf beim LWG aus. Diese Rechtsprechung, wie auch schon die Rechtsprechung zum Verschlechterungsverbot für Oberflächengewässer (EuGH, Urteil vom 01.07.2015, Aktenzeichen C461/13), wird im behördlichen Vollzug des Verschlechterungsverbots umgesetzt.